

Satzung der Stadt Dinklage über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Geltungsdauer der am 20.06.2013 beschlossenen und am 22.06.2013 in Kraft getretenen Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 96.4 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“ der Stadt Dinklage ist durch Ratsbeschluss vom 09.03.2015 um 1 Jahr bis zum 22.06.2016 verlängert worden. Gem. § 17 Abs. 2 BauGB wird die Geltungsdauer hiermit um ein weiteres Jahr verlängert. Die Satzung tritt somit unter Abweichung von § 5 der Satzung am 22.06.2017 außer Kraft.

§ 2 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich der Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 96.4 rechtsverbindlich geworden ist.

Dinklage, 21.06.2016

Stadt Dinklage

Frank Bittner (Bürgermeister)

